

Vereinbarung über die Teilnahme an der Triumph Adventure Experience

Zwischen

Triumph Motorrad Deutschland GmbH

Raiffeisenstr. 1

D-61191 Rosbach v. d. Höhe

(nachstehend „Veranstalter“)

und

Name und Anschrift des Teilnehmers

(nachstehend „Teilnehmer“)

wird folgender Teilnahmevertrag geschlossen:

- 1 Überlassung des Motorrads**
- 1.1 Das dem Teilnehmer vom Veranstalter zur Nutzung überlassene Motorrad (nachstehend „Motorrad“) darf ausschließlich vom Teilnehmer selbst geführt werden.
- 1.2 Dem Teilnehmer ist die Führung des Motorrads nur dann gestattet, wenn er (i) durch Vorlage des entsprechenden amtlichen Dokuments nachgewiesen hat, dass er sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, die ihm die Führung des Motorrads gestattet, befindet und (ii) auch sonst keinerlei Beschränkung hinsichtlich seiner Fahrberechtigung, insbesondere keinem Fahrverbot, unterworfen ist.
- 1.3 Das Motorrad wird dem Teilnehmer unentgeltlich überlassen. Für verbrauchte Betriebsmittel und fahrbedingten Verschleiß ist kein Aufwendungsersatz zu leisten.
- 1.4 Für das Motorrad bestehen eine Kfz-Haftpflichtversicherung sowie eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt in Höhe von 500 EUR.

2 Bereitstellung eines Motorrades für eine Probefahrt

- 2.1 Bei Unfällen und Pannen während einer Probefahrt hat der Teilnehmer den Veranstalter unverzüglich hierüber zu informieren. Bei Unfällen hat der Teilnehmer ferner unverzüglich die Polizei zu verständigen und falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Ist eine polizeiliche Unfallaufnahme nicht möglich, hat der Teilnehmer selbst einen Unfallbericht am Unfallort zu erstellen. Außer bei Gefahr im Verzug dürfen Abschlepp-, Reparatur-, Bergungs- oder ähnliche Maßnahmen nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter durchgeführt oder veranlasst werden. Ansprüche Dritter dürfen nicht anerkannt werden.
- 2.2 Das Motorrad ist spätestens zu der im Übergabeprotokoll ausgewiesenen Rückgabezeit („**Nutzungsdauer**“) durch den Teilnehmer am Ort der Übergabe durch den Veranstalter an den Veranstalter zurückzugeben. Unbeschadet des Satzes 1 kann der Veranstalter das Motorrad jederzeit zurückfordern.

3 Teilnahme an einem Fahrtraining

- 3.1 Anstelle eines dem Teilnehmer nach Ziff. 1 überlassenen Motorrades kann der Teilnehmer an der Veranstaltung auch mit einem eigenen Motorrad der Marke Triumph teilnehmen. Das Motorrad muss für den Straßenverkehr zugelassen sein, sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und den weiteren gesetzlichen Anforderungen genügen. Für den Abschluss einer KFZ-Haftpflichtversicherung hat der Teilnehmer selber Sorge zu tragen. Verbrauchte Betriebsmittel und Verschleiß hat der Teilnehmer selbst zu tragen.
- 3.2 Der Veranstalter kann geeignete Dritte, insbesondere Fahrsicherheitstrainer oder Fahrlehrer („**Trainer**“), mit der Betreuung der Veranstaltungsteilnehmer beauftragen und/oder einen geeigneten Veranstaltungsort, insbesondere einen Verkehrsübungsplatz oder ein Fahrsicherheitszentrum, anmieten.
- 3.3 Ein vom Veranstalter überlassenes Motorrad darf nur innerhalb des vom Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn bestimmten Veranstaltungsbereiches geführt werden. Abweichend von Satz 1 darf ein vom Veranstalter überlassenes Motorrad im öffentlichen Straßenverkehr geführt werden, wenn und soweit dies vom Veranstalter oder einem Trainer zuvor ausdrücklich gestattet wurde. In diesem Fall finden die Regelungen für eine Probefahrt in Ziff. 2 Anwendung.
- 3.4 Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Anweisungen des Veranstalters und seiner im Rahmen der Veranstaltung eingesetzter Erfüllungsgehilfen, insbesondere eines Trainers, Folge zu leisten. Im Fall einer vorsätzlichen Missachtung einer Anweisung kann der Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

4 Haftung des Veranstalters

- 4.1** Unbeschadet der gesetzlichen Haftungsprivilegierung des Verleihers in § 599 und § 600 BGB haftet der Veranstalter nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in den Ziff. 4.2 bis 4.5:
- 4.2** Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
- 4.3** Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt und im Übrigen nur, soweit er eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
- 4.4** Jedenfalls wird die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Variante 1 BGB ausgeschlossen.
- 4.5** Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5 Haftung des Teilnehmers

5.1 Haftung für Schäden des Veranstalters

- 5.1.1** Der Teilnehmer haftet für Schäden des Veranstalters, insbesondere an dem von ihm dem Teilnehmer zur Verfügung gestellten Motorrad, nach den allgemeinen Vorschriften, wenn der Teilnehmer den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat. Der Teilnehmer hat jede Art von Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 5.1.2** Zu den unter den Voraussetzungen von Ziff. 5.1.1 zu ersetzenden Schäden gehören auch die dem Veranstalter im Hinblick auf eine KFZ-Haftpflicht-, Kasko-, oder Vollkaskoversicherung durch das schuldhafte Verhalten des Teilnehmers entstehenden Schäden, insbesondere Rückstufungsschäden und ein gegebenenfalls durch den Veranstalter zu tragender Selbstbehalt.

5.2 Haftung für Verkehrsverstöße und Mautabgaben

- 5.2.1** Falls der Veranstalter wegen eines Verstoßes des Teilnehmers gegen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung des Motorrads durch eine Behörde oder ein Gericht, insbesondere auf Zahlung eines Buß- oder Verwarnungsgeldes oder Verwaltungskosten, in Verantwortung genommen wird, wird der Teilnehmer die Verteidigung des Veranstalters gegen diese Inanspruchnahme auf eigene Kosten übernehmen und den Veranstalter von solchen Ansprüchen und dem Veranstalter hierbei entstehenden Rechtsverteidigungskosten freistellen. Satz 1 gilt nicht soweit die Inanspruchnahme auf einer vom Veranstalter zu vertretenen Verletzung von Verkehrsvorschriften beruht.

5.2.2 Der Teilnehmer hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter von sämtlichen Mautgebühren, die er verursacht, frei.

5.2.3 Für die Bearbeitung eines Vorganges im Sinne von Ziff. 5.2.1 Satz 1 oder Ziff. 5.2.2 Satz 1 ist der Veranstalter berechtigt, von dem Teilnehmer eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 20,00 zu verlangen. Dem Teilnehmer ist der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter kein Aufwand oder ein wesentlich niedriger Aufwand als die in Satz 1 vereinbarte Pauschale entstanden ist.

5.3 Haftung zugunsten des Halters

Für den Fall, dass der Veranstalter nicht Halter des Motorrades ist, gelten die Regelungen in der Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 entsprechend auch zu Gunsten des Halters des Motorrades.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Zustandekommen dieses Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung des Vertrages durch den Teilnehmer in Kraft und bedarf keine Unterzeichnung durch den Veranstalter.

6.2 Anzuwendendes Recht

Auf diesen Vertrag findet deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

6.3 Aufrechnungsverbot

Der Teilnehmer kann eine Aufrechnung nur erklären, soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Veranstalter nicht bestritten wird.

6.4 Unwirksame Bestimmungen

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame Bestimmung, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Ort, Datum und Uhrzeit

Unterschrift des Teilnehmers